



GastroAargau
Bildungszentrum
5035 Unterentfelden

Telefon 062 737 90 40
Fax 062 737 90 42
PC 50 - 4178 - 9

E-Mail info@gastroaargau.ch
www.gastroaargau.ch

Herr Bundesrat
Hans-Rudolf Merz
Vorsteher Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Unterentfelden, 26. Juli 2007/brun

Vernehmlassung zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die MWST

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 27.02.2007 eröffnet uns das Eidg. Finanzdepartement das Vernehmlassungsverfahren zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWST). Die Gastrobranche ist von dieser Vorlage ausgeprägt und direkt betroffen.

1. Bemerkungen

Die Einführung der MWST im Jahr 1995 hatte auf das Gastgewerbe negative Auswirkungen, sei es in finanzieller oder in administrativer Hinsicht. GastroAargau begrüsst es daher ausdrücklich, dass der Bundesrat in seinem Bericht „10 Jahre MWST“ den Reformbedarf grundsätzlich bestätigt und die Zielsetzung für die geplante Vereinfachung des Bundesgesetzes über die MWST wie folgt festgelegt hat:

- Radikale Vereinfachung des Systems
- Gewährung grösstmöglicher Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen
- Erhöhung der Transparenz
- Verstärkte Kundenorientierung

GastroAargau kann sich mit dieser Zielsetzung gänzlich einverstanden erklären. So wird es möglich sein, dass die Steuerpflichtigen ihren Aufwand für das Erstellen der MWST-Abrechnung reduzieren können. Eine derart vereinfachte MWST dürfte positive Auswirkungen auf das Wachstum unseres Landes haben.

2. Hinweis zu einzelnen in die Vernehmlassung gegebenen Modulen sowie zur Variante „Gesundheitswesen“

2.1. Modul "Steuergesetz"

Das Modul "Steuergesetz" berücksichtigt sowohl verschiedene wichtige Ergebnisse der Vernehmlassung zum Bericht Raggenbass vom Januar 2005, wie auch des Berichtes Spori vom Mai 2006. Die Mehrheit der entsprechenden 50 Vorschläge zur MWSTG-Reform trägt nicht nur zu einer Vereinfachung des MWSTG bei, sondern verleiht ihm auch mehr Klarheit und damit eine grössere Rechtssicherheit. GastroAargau kann daher das Modul "Steuergesetz" grösstenteils unterstützen - es kommt den Hauptforderungen in Sachen MWST-Vereinfachung nach.

Zu einzelnen Artikeln dieses Moduls drängen sich aus der Sicht von GastroAargau folgende Bemerkungen auf:

- **Artikel 18: Unecht befreite Leistungen**

Dieser Artikel wurde gegenüber dem heutigen MWSTG vollständig neu gestaltet. Im Erläuterungsbericht (S. 76) wird jedoch ausgeführt, dass *"gegenüber der heutigen Formulierung keine wesentliche Änderung beabsichtigt wird"*.

GastroAargau kann jedoch dieser Feststellung nicht zustimmen. Die Anpassung von Artikel 18 des MWSTG ist eine Quelle für rechtliche Unsicherheiten, denn sie zwingt die Steuerpflichtigen dazu, nochmals zu überprüfen, ob ihre Leistungen aus Sicht der neuen Vorschrift MWST-pflichtig sind oder nicht. Noch schlimmer ist die Tatsache, dass eine genauere Analyse der neuen Regelung zeigt, dass eine Verminderung der von der Steuer befreiten Leistungen stattfindet. Aus Sicht des Gastgewerbes kann vor allem folgenden Änderungen nicht zugestimmt werden:

- Die berufliche Fortbildung (Artikel 18, Punkt 11 des geltenden MWSTG) ist auf der Liste der von der Steuer befreiten Leistungen im Bereich Bildung gestrichen worden (s. Art. 18, Punkt 5 der in Vernehmlassung stehenden Vorlage).
- Die berufliche Aus- und Weiterbildung, wie sie in Artikel 18, Punkt 25 des geltenden MWSTG aufgeführt ist, ist von der Liste der von der Steuer befreiten Leistungen von Ausgleichskassen verschwunden (s. Art. 18, Punkt 18 der in Vernehmlassung stehenden Vorlage).
- Zusätzlich fehlen in der neuen Fassung des Art. 18 (s. Art. 18, Punkt 18 der in Vernehmlassung stehenden Vorlage) auch weitere sog. übertragene resp. verbundene Leistungen (s. Art. 18, Punkt 25 des geltenden MWSTG).

GastroAargau bedauert, dass die berufliche Fortbildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die verbundenen Leistungen in der neuen Fassung des Art. 18 des in Vernehmlassung geschickten MWSTG nicht mehr enthalten sind. Gastro Aargau spricht sich deshalb für die Beibehaltung der oben erwähnten Tatbestände des heute geltenden Artikels 18 des MWSTG aus.

- **Artikel 22/1a.2. Steuersätze**

Sowohl aus dem Bericht Raggenbass wie auch aus den Erläuterungen zum Modul "2 Sätze" geht klar hervor, dass sich die diskriminierende Behandlung des Gastgewerbes gegenüber dem Detailhandel objektiverweise nicht rechtfertigen lässt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nur das Modul "Steuergesetz" mehrheitsfähig ist, muss zwingend Art. 22/1a.2. in der Weise geändert werden, dass der reduzierte Satz von 2.4 Prozent auch für Ess- und Trinkwaren, ausgenommen

alkoholische Getränke, gilt, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Damit kann gleichzeitig die Motion Hans Hess, der auch der Bundesrat und der einstimmige Ständerat zugestimmt haben, umgesetzt werden (bis zum Abschluss des Projekt "Einheitssatz" von Bundesrat Merz wurden bekanntlich alle "grösseren" Änderungen im MWST-Bereich sistiert und daher konnte leider der Nationalrat zu dieser Motion nicht mehr Stellung nehmen).

GastroAargau beantragt daher, dass Artikel 22/1a.2. wie folgt geändert wird:
"Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke; der Steuersatz von 2.4% gilt auch für Ess- und Trinkwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. ..."

- **Artikel 22/2: Steuersätze**

Dieser Artikel legt fest, dass die Leistungen der Beherbergungsbranche bis am 31. Dezember 2010 zu 3,6% besteuert werden. Wenn die Diskussion über einen Einheitssatz oder das Zweisatzmodul erst nach 2010 entschieden wird, hätte die Hotellerie unter einem häufig wechselnden Satz für Beherbergungsleistungen zu leiden: bis 2010 der Sondersatz von 3,6 %, ab 2011 der Normalsatz von 7,6 % und ab Einführung des Einheitssatzes 6,0 % resp. 6.4 % (Gesundheitswesen) oder beim Zweisatzmodell 3,4 %.

Um zu vermeiden, dass die Hotellerie das Risiko läuft, ihre Sätze derart oft anpassen zu müssen, was unerwünschte Konsequenzen für die gesamte Tourismusbranche hätte, muss die in Artikel 22/2 vorgesehene zeitliche Beschränkung gestrichen werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die zeitliche Beschränkung des Sondersatzes bereits jetzt bis zur Einführung eines Einheitssatzes oder eines 2-Satzmodells zu verlängern.

- **Art. 54: Abrechnungsmethode**

Obschon im MWSTG vom 2. September 1999 die Limiten für die Anwendung der SStS-Methode erhöht wurden, bleibt der Rückgriff auf diese vereinfachte Abrechnungsmethode für zahlreiche Unternehmen zu wenig attraktiv. Beweis dafür ist, dass Ende 2002 nur ein Drittel aller MWST-pflichtigen Unternehmen nach SStS-Methode abrechnete; gemäss offiziellen Schätzungen sollten jedoch mehr als 4/5 aller Steuerpflichtigen von einer solchen einfachen Abrechnung profitieren können.

Angesichts dieser Tatsachen setzt sich GastroAargau für eine weitere Förderung der Anwendung der SStS-Methode ein und fordert daher:

- eine weitere Erhöhung der Limiten für die Anwendung dieser Methode;
- eine Lockerung der Bedingungen, die einen Wechsel der Abrechnungsmethode erlauben. Heute muss ein Steuerpflichtiger, der seine Abrechnung nach SStS-Methode erstellt, diesen Abrechnungsmodus fünf Jahre beibehalten. Das ist zu lange. Diese Regelung bremst sowohl Innovationen wie auch Investitionen;
- die Festsetzung von vorteilhafteren Steuersätzen: um diese Steuersätze festzulegen, darf sich die ESTV nicht nur auf ihre Erfahrungszahlen stützen, sondern muss auch die betroffenen Berufsverbände konsultieren.

Entsprechend dieser drei Forderungen begrüsst GastroAargau die neue Fassung von Artikel 54/3, der die Limiten zur Anwendung der SStS-Methode hinaufsetzt, sowie von Artikel 54/6, welcher die Flexibilität der Steuerpflichtigen bei der Aus-

wahl des Abrechnungssystems erhöht. Dementsprechend verlangt GastroAargau, dass Artikel 54/4 über die Saldosteuersatzmethode wie folgt angepasst wird:

"Der Saldosteuersatz berücksichtigt die branchenüblichen Vorsteuerquoten und wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchenverbänden festgelegt..."

2.2 Modul "Einheitssatz"

Das Modul "Einheitssatz" ist ein Vorschlag zur radikalen Änderung des MWST-Systems, der auf vier Arten von Massnahmen beruht:

- **50 Anpassungen des MWSTG:** Das Modul übernimmt die 50 Vorschläge der MWSTG-Revision, die im Modul "Steuergesetz" enthalten sind. (Siehe Punkt 2.1 unserer Vernehmlassung)
- **Einführung eines Einheitssatzes von 6%:** Obschon der Einheitssatz von 6.0% sehr hoch ist, wäre er für das Gastgewerbe – verglichen mit der heutigen Regelung – eindeutig ein Vorteil, weil die ungerechtfertigte Diskriminierung des Gastgewerbes gegenüber dem Detailhandel, der sehr viele ähnliche oder sogar identische Produkte (Substitutionsprodukte) verkauft, wegfallen würde.
- **Aufhebung von 20 Ausnahmen:** 5 Ausnahmen bleiben dort bestehen, wo der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht oder es technisch nicht möglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen. Betroffen sind die Bereiche Geld- und Kapitalverkehr, Versicherungswesen, Verkauf und Vermietung von Immobilien, Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten der Öffentlichkeit sowie der Bereich Urproduktion.
- **Kompensation:** Der Bundesrat sieht zwei kompensierende Massnahmen vor. Ein sozialpolitisches Korrektiv von 0,1% zur Abdämpfung der zusätzlichen Belastung der Haushalte mit kleinerem Einkommen während einer in der Verfassung festgelegten und befristeten Übergangsperiode. Eine weitere kompensierende Massnahme, die ebenfalls durch eine temporäre Erhöhung der MWST um 0,1% finanziert werden könnte, ist für die Einlageentsteuerung vorgesehen.

Erhöhungen der MWST-Sätze von weniger als 1 Prozent stellen das Gastgewerbe vor fast unüberwindbare Überwälzungsprobleme. Beispiel: Ein Zusatzprozent führt bei allen Kleinkonsumationen zu Kostenerhöhungen von 3–5 Rappen. Der Restaurateur hat folgende 2 Möglichkeiten:

- er erhöht die Preise nicht und trägt die zusätzliche Mehrwertsteuer selber, was aber prinzipiell falsch ist, da die MWST keine Unternehmer-, sondern eine Endverbrauchersteuer ist.
- er erhöht die Preise um 10 Rappen, was in den Medien der Branche einmal mehr massive, pauschale Kritik einträgt.

Neben diesen kompensierenden Massnahmen i.S. MWSTG-Revision muss auch noch berücksichtigt werden, dass sich die zuständige vorberatende Kommission des Nationalrates (SGK-N) für eine Sanierung der IV über eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer ausgesprochen hatte. Diesem Antrag ist zwar der Nationalrat aus abstimmungstaktischen Gründen nicht gefolgt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ständerat für eine solche Lösung entscheidet.

Ein solcher Beschluss würde bereits zu vier MWST-Satz-Änderungen in den nächsten rund 10 Jahren führen:

- Erste befristete Erhöhung für die IV
- Zweite Erhöhung für den neuen MWST-Satz gemäss Neuregelung MWST inkl. befristete Zuschläge für die soziale Abfederung und/oder die Einlageentsteuerung
- Erste Reduktion sieben Jahre nach der Erhöhung wegen dem Wegfall des Zuschlages für die Zusatzfinanzierung für die IV
- Zweite Reduktion acht Jahre nach der Erhöhung wegen dem Wegfall des Zuschlages für die soziale Abfederung und/oder die Einlageentsteuerung

Eine noch grössere administrative Belastung der ganzen Wirtschaft, der öffentlichen Hände wie auch der Steuerverwaltung selbst ist kaum denkbar.

Aufgrund der vorstehenden, fundierten Argumentation beantragen wir, auf die kompensierenden Massnahmen zu verzichten.

2.3 Variante "Gesundheitswesen"

Die Variante "Gesundheitswesen" entspricht weitgehend dem Modul "Einheitssatz". Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Modellen besteht darin, dass in dieser Variante das Gesundheitswesen i.S. Mehrwertsteuer unecht befreit bleibt. Dementsprechend erhöht sich der einheitliche MWST-Satz auf 6.4 Prozent, wodurch der Unterschied zum heutigen Normalsatz noch kleiner wird.

Positiv ist dagegen zu vermerken, dass auf die beiden kompensierenden Massnahmen verzichtet werden könnte.

Aufgrund der dadurch wegfallenden Satzänderung zieht GastroAargau die Variante "Gesundheitswesen" dem Modul "Einheitssatz" vor.

2.4 Modul "2 Sätze"

Dieses Modul ergänzt den 50-Massnahmen-Plan mit einem MWST-System von zwei Steuersätzen, einem Normalsatz von 7,6% und einem reduzierten Satz von 3,4% für die Bereiche Nahrungsmittel, Kultur, Sport, Bildung, Beherbergung und Gesundheitswesen. Wie im Modul "Einheitssatz" werden 20 der 25 heutigen Steuerausnahmen aufgehoben. Auch bei diesem Modul sind Massnahmen zur Einlageentsteuerung vorgesehen, müssen jedoch durch eine Erhöhung ausschliesslich des reduzierten Satzes um 0,3% finanziert werden. Auf das sozialpolitische Korrektiv kann dagegen verzichtet werden. Der heute bestehende dritte Satz für Beherbergungsleistungen wird aufgehoben.

Das Modul "2 Sätze" besteht aus folgenden vier Massnahmen:

- **50 Anpassungen des MWSTG:** Das Modul übernimmt die 50 Vorschläge der MWSTG-Revision, die im Modul "Steuergesetz" enthalten sind (Siehe Punkt 2.1 unserer Vernehmlassung).
- **Einführung der beiden Sätze 3,4% und 7,6%.** Dieses Modul kommt dem Vorstoss (Motion 04.3655) von Ständerat Hans Hess am nächsten. Damit kann die ungerechtfertigte Diskriminierung des Gastgewerbes gegenüber dem Detailhandel, der sehr viele ähnliche oder sogar identische Produkte (Substitutionsprodukte) verkauft, beseitigt werden. GastroAargau spricht sich daher ganz klar für dieses Modell aus.
- **Aufhebung von 20 Ausnahmen:** 5 Ausnahmen bleiben dort bestehen, wo der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht oder es technisch nicht möglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen. Betroffen sind die Bereiche Geld- und Kapitalverkehr, Versicherungswesen, Verkauf und Vermietung von Immobilien, Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten der Öffentlichkeit sowie der Bereich Urproduktion.
- **Kompensation:** Bei diesem Modul sieht der Bundesrat nur eine kompensierende Massnahme vor: Für die Einlageensteuer ist eine temporäre Erhöhung der MWST um 0,3% vorgesehen. Ein sozialpolitisches Korrektiv ist nicht notwendig.

Das Modul "2 Sätze" kommt der Vorstellung von GastroAargau für ein revidiertes MWSTG mit Abstand am nächsten und GastroAargau spricht sich daher eindeutig für dieses Modell aus.

2.5 Schlussfolgerungen, Fazit und Hauptantrag

Aufgrund der vorstehenden detaillierten Argumentation stellt GastroAargau folgenden Hauptantrag:

- In erster Priorität ist das Modul "2 Sätze" zu realisieren (siehe Punkt 2.4 unserer Vernehmlassung)
- Sollte dieses Modell nicht mehrheitsfähig sein, so wäre die Variante "Gesundheitswesen" umzusetzen (siehe Punkt 2.3 unserer Vernehmlassung)
- Drittbeste Lösung für GastroAargau ist das Modul "Einheitssatz" (siehe Punkt 2.2 unserer Vernehmlassung)
- Die viertbeste Lösung für GastroAargau ist das Modul "Steuergesetz" (siehe Punkt 2.1 unserer Vernehmlassung). Obschon dieses Modell den letzten Platz unserer Prioritätenliste belegt, stellt die reine Revision des Steuergesetzes für unsere Branche trotzdem eine klare Verbesserung gegenüber der heutigen Lösung dar. Zwingend muss jedoch im Gastgewerbe der gleiche Steuersatz angewendet werden können wie im Detailhandel. GastroAargau sieht daher keinen Grund, bei der heutigen Regelung zu bleiben.

3. Weitere Reformmöglichkeiten

3.1. Vorsteuerabzug bei Ausgaben für Verpflegung (Punkt 6.10 der Vernehmlassungsunterlagen)

GastroAargau beantragt, dass die Vorsteuer auch bei Ausgaben für Verpflegung zu 100 Prozent abzugsfähig ist, falls die entsprechende Verpflegung geschäftsbedingt ist. Es ist also die gleiche Regelung einzuführen wie bei der direkten Bundessteuer.

Zusätzlich beantragen wir, aus Gründen der besseren Verständlichkeit in diesem Zusammenhang den Begriff „Steuerpflichtige Personen“ durch den Ausdruck „abrechnungspflichtige Unternehmen“ zu ersetzen.

3.2. Alkoholische Getränke zum reduzierten Satz (Punkt 6.13 der Vernehmlassungsunterlagen)

Aufgrund einer Güterabwägung beantragen wir, auf die Unterstellung der alkoholhaltigen Getränke unter den reduzierten Satz zu verzichten. Die Nachteile dieser Regelung fallen eindeutig weniger stark ins Gewicht als die Auswirkungen eines einheitlichen Satzes für alle Produkte im Restaurationsbetrieb, verbunden mit höheren oder neuen Alkoholsteuern, die im Gegensatz zu den Vorsteuern im MWST-Bereich nicht abzugsfähig sind.

Wir danken Ihnen, dass wir in diesem Vernehmlassungsverfahren unsere Stellungnahme abgeben dürfen und hoffen, dass Sie auf unsere Anliegen eintreten können.

Freundliche Grüsse

GastroAargau

Christian Burri
Präsident

Werner Brun
Geschäftsführer